

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) verpflichtet sowohl Vertragsärzte als auch Fachärzte im Krankenhaus zum Nachweis der fachlichen Fortbildung. Die Vertragsärzte müssen diesen Nachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung führen. Die Einzelheiten sind derzeit in der Diskussion. Nach Auffassung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung soll der Nachweis durch die Vorlage des Fortbildungszertifikates der Ärztekammern geführt werden können.

Die entsprechenden Regelungen für die Fachärzte im Krankenhaus sind vom so genannten Gemeinsamen Bundesausschuss zu treffen, der sich hierzu bisher noch nicht geäußert hat. Für die Vertragsärzte ist der Nachweis erstmals zum 1. Juli 2009 zu führen. Im Rahmen des dreijährigen Modellversuchs zur freiwilligen Fortbildungszertifizierung konnte bisher ein Fortbildungszertifikat beantragt werden, wenn innerhalb von drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben worden sind. Zurzeit wird die Umstellung auf einen Fünfjahreszeitraum diskutiert, um einen Einklang mit der gesetzlichen Fünfjahresfrist zu erreichen. Unabhängig davon lohnt es sich, ab sofort durchgehend Fortbildungspunkte zu sammeln. Denn das Bundesgesundheitsministerium habe sich dahingehend geäußert, dass alle ab dem 1. Januar 2004 erworbenen Fortbildungspunkte für den nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsnachweis anerkannt werden können, berichtete Dr. Leonhard Hansen, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und 2. Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Das Zertifikat der Ärztekammer: Erprobte Form des Fortbildungsnachweises

Bei der Umsetzung der neuen Nachweispflicht kann die ärztliche Selbstverwaltung anknüpfen an die bereits modellhaft auf freiwilliger Basis erprobte Form des Nachweises der Fortbildungsaktivitäten. Im Rahmen ihres Modellversuchs hat die Ärztekammer Nordrhein im Jahr 2003 einschließlich der Qualitätszirkelveranstaltungen der KV Nordrhein 9.810 Veranstaltungen zertifiziert. Die Teilnehmer attestierten der übergroßen Mehrheit der Fortbildungen hohe Qualität, Neutralität und Praxisrelevanz.

Damit ist es auch in Nordrhein gelungen, die umfangreichen Fortbildungsaktivitäten der Ärztinnen und Ärz-

Zertifizierte Fortbildung in Nordrhein

Vom Modellversuch zum freiwilligen Fortbildungszertifikat zur Fortbildungsnachweispflicht nach dem Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG)

von Reinhard Griebenow und Peter Lösche*

te sichtbar zu machen, so wie es der 102. Deutsche Ärztetag 1999 allen Ärztekammern empfohlen hatte. Nachdem die Bundesärztekammer im September 2000 die „Einheitlichen Bewertungskriterien zum Erwerb von Fortbildungspunkten“ als Vorschlag für die bundeseinheitliche Abwicklung der Zertifizierung von Fortbildungen vorgelegt hatte, beschloss die Kammerversammlung Nordrhein im Oktober 2000 die Teilnahme am Modellversuch. Der Kammervorstand legte ergänzende Richtlinien fest. Der seit dem 1. Januar 2001 laufende Modellversuch ist mit dem 31.12.2003 beendet worden.

Die Kammerversammlung hat im November 2003 die Überführung in den Regelbetrieb auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens beschlossen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten des GMG zunächst die Entwicklung auf der Bundesebene abzuwarten sei. So wird sich der 107. Deutsche Ärztetag (18. bis 21. Mai in Bremen) mit der neuen Fortbildungsnachweispflicht befassen, um ein bundeseinheitliches Vorgehen der Ärzteschaft sicherzustellen.

Entwicklung angemeldeter Fortbildungen

Angesichts des Erfolgsweges, den das freiwillige Fortbildungszertifikat in den vergangenen Jahren durch die Republik angetreten hat, wird sich die Gestaltung der Fortbildungsnachweispflicht aller Voraussicht nach an diesem Modell orientieren. Schon im ersten Jahr des Modellversuches in Nordrhein (2001) wurden insgesamt 4.152 Veranstaltungen zertifiziert. Nachdem in 2002 und 2003 mit 5.556 bzw. 5.598 Veranstaltungen ein in etwa stabiles Niveau erreicht schien (Abb. 1, S. 11), deuten die bereits innerhalb des ersten Quartals 2004 zertifizierten Veranstaltungen darauf hin, dass es dieses Jahr nochmals zu einer Steigerung kommen wird (Abb. 2, S. 11).

Eine genauere Analyse zeigt, dass ein Großteil dieser „Steigerungsrate“ aus bisher nicht zur Zertifizierung gemeldeten Veranstaltungen besteht. Schon in den Vorjahren war eine Öffnung der insbesondere von den nichtuniversitären Kliniken durchgeführten Fortbildungen auch für externe Teilnehmer in größerem Ausmaß erfolgt und somit eine wesentliche Voraussetzung der Zertifizierung – „Herstellung der Arztöffentlichkeit“ – erfüllt.

Werden zusätzlich die von der Kassenärztlichen Vereinigung zertifizierten Qualitätszirkel hinzugerechnet, so ergeben sich für die Jahre 2002 und 2003 Gesamtzahlen

* Professor Dr. med. Reinhard Griebenow ist Vorsitzender des Fortbildungsausschusses, Dipl.-Volksw. Dr. med. Peter Lösche Geschäftsführer der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung.

von 9.072 bzw. 9.810 Veranstaltungen. Insgesamt interpretieren wir die Zahlen dahingehend, dass durch das Fortbildungszertifikat in zunehmendem Maße bereits früher angebotene Fortbildungsveranstaltungen jetzt den Anforderungen angepasst und dann auch zur Zertifizierung angemeldet worden sind. Demgegenüber ist für uns nicht erkennbar, dass allein die Einführung der Nachweispflicht absolvierter Fortbildung per Gesetz erst zu einem Zuwachs an Fortbildungsangeboten geführt haben soll.

Größter Veranstalter sind die nichtuniversitären Krankenhäuser. An zweiter Stelle stehen die Praxen, dicht gefolgt von den Hochschulkliniken. Der Anteil gesponserter Veranstaltungen liegt stabil um die 30 Prozent. Seit Frühjahr 2002 werden die Bögen der für Nordrhein verpflichtend durchzuführenden Evaluation aller Veranstaltungen flächendeckend gesammelt und sukzessive ausgewertet. Die Ergebnisse der ersten knapp 4.500 Datensätze sind publiziert worden (1) und weisen aus, dass unter den Teilnehmern die Allgemeinmediziner und Internisten die mit Abstand größten Einzelgruppen darstellen. Ansonsten rekrutieren sich die Teilnehmer aus allen Gebieten und Schwerpunkten der Medizin.

Bei einem zurzeit noch sehr geringen Anteil digital basierter Fortbildung kann davon ausgegangen werden, dass etwa 80 Prozent der für Fortbildung aufgewandten Zeit außerhalb der Arbeitszeit geleistet wird. In der Selbsteinschätzung der Teilnehmer wurden die behandelten Themen und ihre Darstellung durchweg als praktisch relevant und strategiebildend bewertet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung gesponsert wurde oder nicht.

Antragsverfahren- und bearbeitung

Die Bereitstellung einer schlanken, weitgehend unbürokratischen Infrastruktur mit einer kurzen Bearbeitungszeit war ein Hauptanliegen bei der Einführung des Modellprojektes. Von Beginn an waren deshalb alle notwendigen Informationen sowie die Antragsformulare im Internet abrufbar, letztere können auch direkt am Computer ausgefüllt und per E-Mail übermittelt werden. Diese Form der Datenübermittlung, seit neuestem ergänzt durch die Möglichkeit der Dateneingabe in ein

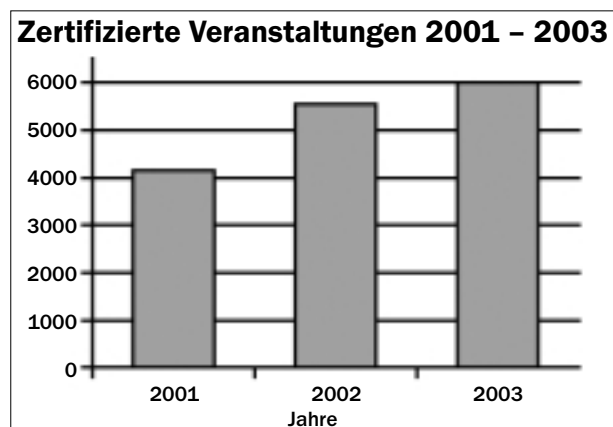


Abb. 1

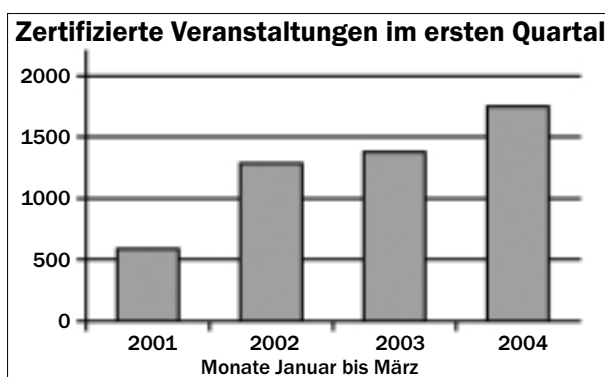


Abb. 2

reines Online-Formular, sichert eine rasche Bearbeitung mit minimaler Fehlerquote (www.aekno.de/fortbildung/zertifikat). Alle bearbeiteten und zertifizierten Veranstaltungen werden automatisch in der Internet-Veranstaltungsdatenbank der Ärztekammer Nordrhein sowie – bei zeitgerechter Antragstellung – auch im *Rheinischen Ärzteblatt* veröffentlicht. Insbesondere die Zurverfügungstellung aller Veranstaltungsdaten im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de schon in der Anfangsphase des Modellprojektes ist ein Glanzlicht der Zertifizierungspraxis im Kammerbezirk Nordrhein (www.aekno.de/fortbildung/veranstaltungs-kalender).

Möglichkeiten des Punkteerwerbs durch zertifizierte Veranstaltungen

Die Vergabe von Fortbildungspunkten erfolgt nach den „Einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb von Fortbildungspunkten“ der Bundesärztekammer. Diese sind in verschiedene Kategorien unterteilt:

- A: Hierunter fallen alle Vorträge vom Einzelvortrag bis hin zu Ganztagesveranstaltungen, die Teilnehmer erhalten einen Punkt pro akademischer Stunde (45 Minuten), maximal acht Punkte pro Tag
- B: Hierunter fallen mehrtägige Kongressveranstaltungen (In- und Ausland), sofern deren Veranstaltungsteile nicht nach den Kategorien A bzw. C zertifiziert werden. Es werden drei Punkte pro halbem Tag bzw. sechs Punkte pro Tag vergeben, insgesamt können in der Kategorie 20 Punkte pro Jahr anerkannt werden.
- C: Die Kategorie C ist die „hochwertigere Schwester“ der Kategorie A und beinhaltet Fortbildungsmaßnahmen mit einem erhöhten Grad an Interaktivität (z.B. Qualitätszirkel, Kleingruppenarbeit usw.). Neben dem einen Punkt pro Fortbildungsstunde wird ein Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu vier Stunden vergeben (höchstens zwei Zusatzpunkte pro Tag).
- D: Hierunter sind strukturierte interaktive Fortbildungen über Print-, Online- und audiovisuelle Medien zusammengefasst mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Grundsätzlich wird auch hier ein Punkt pro

Das steht im Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG):

§ 95d

Pflicht zur fachlichen Fortbildung

- (1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- (2) Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern der Ärzte ... erbracht werden. ...
- (3) Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist ... Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen sind, haben den Nachweis nach Satz 1 erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des

Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Wird die Zulassungsentziehung abgelehnt, endet die Honorarkürzung nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den vollständigen Fortbildungsnachweis des folgenden Fünfjahreszeitraums erbringt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ermächtigte Ärzte entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes. ...
- (6) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern auf Bundesebene den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung. Es ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen Vertragsärzte bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Anspruch auf eine schriftliche Anerkennung abgeleiteter Fortbildung haben. Die Regelungen sind für die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich.

§ 137

„Der Gemeinsame Bundesausschuss ...

(beschließt insbesondere) ... Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der im Rahmen der Krankenhausbehandlung durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen; dabei sind auch Mindestanforderungen an die Strukturqualität einschließlich im Abstand von fünf Jahren zu erfüllender Fortbildungspflichten der Fachärzte und an die Ergebnisqualität festzulegen ...

akademischer Stunde vergeben, maximal können 20 Punkte pro Jahr in dieser Kategorie erreicht werden.

E: Für das Selbststudium, etwa von Fachliteratur, werden ohne Nachweis zehn Punkte pauschal anerkannt.

F: Autoren wissenschaftlicher Vorträge und Publikationen erhalten einen Punkt pro Beitrag, maximal aber zehn Punkte pro Jahr.

G: Hospitationen werden mit jeweils einem Punkt pro Fortbildungsstunde bewertet, maximal können acht Punkte pro Tag und 20 Punkte pro Jahr angerechnet werden.

Wird eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt (Kategorien A bis C), wird ein zusätzlicher Punkt vergeben.

Akkreditierung von Fachgesellschaften und Berufsverbänden

Bundesweit wurde erstmals in Nordrhein das Instrument der Akkreditierung eingeführt. Das ermöglicht medizinischen Fachgesellschaften, ärztlichen Berufsverbänden und anderen ärztlichen Verbänden, im Auftrag und unter strikter Anwendung der einheitlichen Bewertungskriterien nicht nur ihre eigenen, sondern auch die in ihr Fachgebiet fallenden Veranstaltungen Dritter zu zertifizieren. Hier ist sicherlich ein wesentlicher Beitrag zur Si-

cherstellung der fachlichen Qualität von Fortbildung geleistet worden, der mittlerweile auch Eingang in die zurzeit auf Bundesebene diskutierte Fortbildungsordnung gefunden hat. Dies gilt ebenfalls für andere Aspekte wie etwa die Forderungen, dass Fortbildungsveranstaltungen stets arztöffentlich sein müssen und für den Inhalt stets eine Ärztin oder ein Arzt verantwortlich zu zeichnen hat.

Das vielfältige Bildungsangebot im Landessteil Nordrhein konnte schon seit langem über die nach Veranstaltungsorten gegliederte Veröffentlichung der im laufenden Monat angebotenen Fortbildungen im *Rheinischen Ärzteblatt* erschlossen werden. Durch die Veranstaltungsdatenbank im Internet (www.aekno.de), die zum Beginn des Modellprojektes eingerichtet wurde, ergibt sich ein nicht zu unterschätzender Zugewinn an Informationsmöglichkeiten. Zum einen werden die Veranstaltungen sofort nach Bearbeitung eingestellt und nicht nur einmal veröffentlicht. Dies ermöglicht eine frühzeitige Fortbildungsplanung, zum Beispiel auch die Berücksichtigung interessanter Termine bei der Dienstplangestaltung. Die regionale Gliederung nach Orten wurde um eine auf Kreisebene ausgerichtete anklickbare Regionalkarte ergänzt, die alle in einer Kreisstellenregion angebotenen Fortbildungen präsentiert. Die Suchmaske lässt sich nicht nur zur spezifischen thematischen Suche nutzen, auch eine zeitliche Eingrenzung der für einen bestimmten Zeitraum angebotenen Themen ist durchführbar. Die Präsenzveranstaltungen lassen sich somit sehr gut erschließen.

Hinsichtlich der interaktiven Fortbildung in Print- und online-Medien gibt die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung auf ihrer Internetseite unter www.akademie-nordrhein.de entsprechende Hinweise.

Literatur

1. R. Griebenow, P. Lösche, W. Lehmacher, A. Schmölling, S. Chon, H. Christ, H. Stützer, Ch. Stosch. Zertifizierte Fortbildung im Bereich der Ärztekammer Nordrhein Dtsch. med. Wochenschr. 2003; 128: 734 – 739
2. R. Griebenow, W. Lehmacher, P. Lösche, L. Krämer, S. Niesen, J. Lee, H. Christ, H. Stützer, Ch. Stosch, Evaluation der Fortbildung in Printmedien Dtsch. med. Wochenschr. 2003; 128: 725 – 733